

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 07.12.2015
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 18.01.2016
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Oberbarnim vom 07.12.2015
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 09.12.2015
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 13.01.2016
- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Rehfelde vom 15.12.2015

- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Waldsiedersdorf vom 15.12.2015
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.12.2015

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 16.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Freiflächenvoltaikanlage im Ortsteil Garzau, an der Bahnstrecke Berlin-Küstrin – Höhe Bahnübergang Garzauer Weg“. (Beschluss 16-01-2015)
- Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung Garzau-Garzin die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 € (Beschluss 16-02-2015)
- 1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
- 2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der

Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -130.028,43 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -130.506,00 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 230.360,64 € auf 4.254.020,04 € vermindert. (Beschluss 16-03-2015)

- Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung. (Beschluss 16-04-2015)

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.01.2016

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 17.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 17-01-2016)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Garzau, an der Bahnstrecke Berlin-Küstrin – Höhe Bahnübergang Garzauer Weg“

der Gemeinde Garzau-Garzin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Garzau,

an der Bahnstrecke Berlin-Küstrin – Höhe Bahnübergang Garzauer Weg“ beschlossen (Beschluss-Nr. 16-01-2015).

Auf einer Fläche von ca. 20 – 30 ha, südöstlich des Ortsteils Garzau, südlich der Splittersiedlung „Anitz“ – nordöstlich des Ortsteils Werder der Gemeinde Rehfelde, nord- bzw. südlich entlang der Bahnstrecke Berlin-Küstrin, ca. beginnend in Höhe des Bahnübergangs Garzauer Weg (Ortsteil Werder der Gemeinde Rehfelde) bis ca. Beginn des Landschaftsschutzgebietes und Naturparks „Märkische Schweiz“ bzw. der Waldsaumkante, katastermäßige Lagebezeichnung „das Wendersche Feld“ – Gemarkung Garzau, Flur 1 und 2, diverse Flurstücke (siehe folgender Tabelle), sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen und konzentriert werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Garzau der Gemeinde Garzau-Garzin soll zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beigetragen werden. In Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg bzw. der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien, stellt das Vorhaben eine geeignete Maßnahme dar, dieses Ziel auf kommunaler (gemeindlicher) Ebene zu unterstützen.

Der beabsichtigte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte unmaßstäblich verdeutlicht. Folgende Flurstücke (bzw. Flurstücksteile) sind voraussichtlich vom beabsichtigten Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Garzau	1	122	Garzau	2	137
Garzau	1	123	Garzau	2	138
Garzau	1	125	Garzau	2	139
Garzau	1	126/2	Garzau	2	140
Garzau	1	126/3	Garzau	2	142
Garzau	1	132/2	Garzau	2	143
Garzau	1	133/2	Garzau	2	144
Garzau	1	134/2	Garzau	2	145
Garzau	1	135/4	Garzau	2	146
Garzau	1	136	Garzau	2	147
Garzau	1	140	Garzau	2	148
Garzau	1	141	Garzau	2	149
Garzau	1	589	Garzau	2	150
Garzau	1	592	Garzau	2	151
			Garzau	2	152
Garzau	2	135	Garzau	2	220
Garzau	2	136	Garzau	2	237/3

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

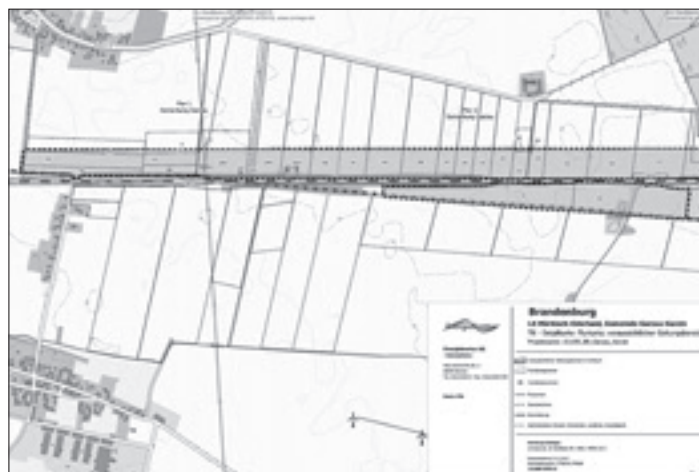
Hinweis:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

Termin und Ort werden gesondert und ortsüblich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Oberbarnim sowie im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekannt gemacht.

Böttche
Amtsdirektor

Karte (unmaßstäblich)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 16-03-2015 vom 07.12.2015 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2014 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 16-04-2015 vom 07.12.2015 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 16-03-2015

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -130.028,43 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -130.506,00 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 230.360,64 € auf 4.254.020,04 € vermindert.

Beschluss Nr. 16-04-2015

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.12.2015

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Garzau-Garzin und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für den Haushaltsplan 2016 inklusive Anlagen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 02/2016 vom 28.01.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48), in Verbindung mit § 7 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 26.08.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.09.2015, ordne ich die Ersatzbekanntmachung für folgende Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin an:

Vorbericht
Haushaltsvermerke
Gesamtproduktplan
Ergebnishaushalt
Finanzhaushalt
Teilergebnis- und Teilfinanzpläne
Verbindlichkeitenübersicht
Verpflichtungsermächtigungen
Rückstellungsübersicht
Sonderposten
Rücklagenübersicht
Erträge und Aufwendungen aus allgem. Umlagen
Übersicht über die Ergebnisentwicklung
Stellenplan

Die Anlagen der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr

im SG Finanzverwaltung, Zimmer 28 eingesehen werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.01.2016

Böttche
Amtsdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **1.040.200,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **1.080.500,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **1.003.600,00 €**
Auszahlungen auf **1.197.500,00 €**
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **968.600,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **985.900,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **35.000,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **211.600,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **230 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **22.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -40.300,00 € auf -90.300 € und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.01.2016

M. Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.12.2015**

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 11. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- 1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
- 2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -166.314,04 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -69.167,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 223.238,48 € auf 7.501.975,33 € vermindert. (Beschluss 11-01-2015)
- Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung. (Beschluss 11-02-2015)
- Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 11-03-2015)
- Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co. KG beschließt die Gemeindevertretung Oberbarnim die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €. (Beschluss 11-04-2015)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim
Bekanntmachungsanordnung für
die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde
Oberbarnim und Anordnung der Ersatz-
bekanntmachung für den Haushaltsplan
2016 inklusive Anlagen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 01/2016 vom 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48), in Verbindung mit § 7 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 25.11.2013, ordne ich die Ersatzbekanntmachung für folgende Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim an:

Vorbericht
 Haushaltsvermerke
 Gesamtproduktplan
 Ergebnishaushalt
 Finanzhaushalt
 Teilergebnis- und Teilfinanzpläne
 Verbindlichkeitenübersicht
 Verpflichtungsermächtigungen
 Rückstellungsübersicht
 Sonderposten
 Rücklagenübersicht
 Erträge und Aufwendungen aus allgem. Umlagen

Übersicht über die Ergebnisentwicklung
 Stellenplan

Die Anlagen der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr

im SG Finanzverwaltung, Zimmer 28 eingesehen werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.12.2015

Böttche
 Amtsdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung
der Gemeinde Oberbarnim
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.727.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.877.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.104.400,00 €
Auszahlungen auf	2.309.300,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.593.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.631.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	511.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	678.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **260 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v. H.**

2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **22.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages von bisher -149.800,00 € auf -199.800,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.12.2015

M. Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 11-01-2015 vom 07.12.2015 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Oberbarnim sowie der Beschluss Nr. 11-02-2015 vom 07.12.2015 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 11-01-2015

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -166.314,04 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -69.167,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 223.238,48 € auf 7.501.975,33 € vermindert.

Beschluss Nr. 11-02-2015

Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.12.2015

Böttche
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Klosterdorf, an der Landesstraße (L) 33 – Prötzeler Chaussee – Höhe Altes Sägewerk“

der Gemeinde Oberbarnim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.10.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Klosterdorf, an der Landesstraße (L) 33 – Prötzeler Chaussee – Höhe Altes Sägewerk“ beschlossen (Beschluss-Nr. 10-01-2015).

Auf einer Fläche von ca. 18 ha, süd-/südöstlich der Landesstraße (L) 33 (Prötzeler Chaussee) in Höhe der Kleingartenanlage bzw. des alten Sägewerks, katastermäßige Lagebezeichnung „der Alte Plan 5“ – Gemarkung Klosterdorf, Flur 2, Flurstücke 111, 214 und 215 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen und konzentriert werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

In den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes soll weiterhin die planungsrechtliche Situation der nördlich gelegenen Wochenendaussiedlung (Höhe „altes Sägewerk“) festgesetzt werden (§ 12 Abs. 4 BauGB).

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim soll zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beigetragen werden. In Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg bzw. der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien, stellt das Vorhaben eine geeignete Maßnahme dar, dieses Ziel auf kommunaler (gemeindlicher) Ebene zu unterstützen.

Der beabsichtigte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte unmaßstäblich verdeutlicht. Folgende Flurstücke sind vom beabsichtigten Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Klosterdorf	2	111	Klosterdorf	2	137
Klosterdorf	2	214	Klosterdorf	2	138
Klosterdorf	2	215	Klosterdorf	2	139
			Klosterdorf	2	140
Klosterdorf	2	206 (tlw.)	Klosterdorf	2	141
Klosterdorf	2	209 (tlw.)	Klosterdorf	2	142
			Klosterdorf	2	143
Klosterdorf	2	135	Klosterdorf	2	144
Klosterdorf	2	136	Klosterdorf	2	145

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Klosterdorf	2	146	Klosterdorf	2	149
Klosterdorf	2	147	Klosterdorf	2	150
Klosterdorf	2	148	Klosterdorf	2	151

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

Termin und Ort werden gesondert und ortsüblich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Oberbarnim sowie im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekannt gemacht.

Böttche
Amtdirektor

Karte (unmaßstäblich)



Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung trat zu ihrer 18.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -119.418,88 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -198.126,24 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 252.401,91 € auf 11.649.671,61 € vermindert. (Beschluss 18-01-2015)
- Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung. (Beschluss 18-02-2015)
- Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) be-

schließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 18-03-2015)

- Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt das Haushaltssicherungskonzept in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 18-04-2015)
- Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €. (Beschluss 18-05-2015)
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Form. (Beschluss 18-06-2015)
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für die Stadtbibliothek Buckow (Märkische Schweiz) vom 12.03.2003. (Beschluss 18-07-2015)
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Dr. Volker Melchert mit der Ehrennadel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) auszuzeichnen. (Beschluss 18-08-2015)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.01.2016

Die Stadtverordnetenversammlung trat zu ihrer 19.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hebt den Beschluss-Nr. 16-03-2015, Vorlage 26/2015 vom 14.10.2015 auf. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die beigefügte klargestellte Gestaltungssatzung „Stadtkern Buckow“ (Beschluss 19-01-2016)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 18-01-2015 vom 09.12.2015 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2014 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der Beschluss Nr. 18-02-2015 vom 09.12.2015 über die Entlastung des Amtdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 18-01-2015

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von - 119.418,88 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -198.126,24 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 252.401,91 € auf 11.649.671,61 € vermindert.

Beschluss Nr. 18-02-2015

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.12.2015

Böttche
Amtdirektor

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 11.11.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Teil I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung vom 11.11.2015 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.
- (2) Der Friedhof befindet sich in der Trägerschaft der Stadt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow die Flurstücke 81 und 87 der Flur 5.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 3

Zweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz). Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) waren, ein Recht auf eine bestimmte Grabstätte besaßen oder deren Angehörige. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung trifft der Amtdirektor.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Schließung und Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Sich aus der Schließung und Entwidmung erforderlich machende Umbettungs-termine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Eintritt der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Der Amtdirektor kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Das Abstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen und Schubkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie zugelassene Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - c) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von Grabstellen,
 - d) das Benutzen von Konservenbüchsen oder ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier, störende Arbeiten durchzuführen,
 - g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Amtsdirektors gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte oder ähnliches zu betreiben.
- (6) Der Amtsdirektor kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Totenfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Amtsdirektors. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen für Gewerbetreibende, die mit der Bestattung, der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten im Zusammenhang stehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 5 Buchst. f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Bestattungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei der Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Amtsdirektor die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Nutzungsrechtes nachzuweisen. Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen auf dem Friedhof statt.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (4) Leichen und Aschen, die nicht binnen der gegebenen Zeit beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch mit Zustimmung des Amtsdirektors gestattet, eine Mutter oder ein Vater mit ihrem/seinem nicht über 5 Jahre alten Kind, im Falle des gleichzeitigen Todes, in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Der Amtsdirektor entscheidet über die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Der Aushub und die Verfüllung der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Gräber erfolgt nach Zuweisung der Grabstelle durch das von den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitigung im Wege stehen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder dessen Beauftragten zu entfernen.
- (3) Die Grabsohle der Gräber ist festgelegt auf 1,80 m von der Oberfläche (ohne Hügel), bei Kindergräbern auf 1,40 m. Die Überdeckung von Urnen bis zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder

sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der Verfügungsberechtigte des Verstorbenen; aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt sind nicht zulässig.
- (5) In Fällen der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Einziehung von Nutzungsrechten aufgrund dessen, können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden auf Anordnung des Amtsdirektors zeitlich festgesetzt und durchgeführt.
- (7) Die Kosten für die Umbettung sowie die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungsberechtigten zur Last.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- (10) Bei Umsetzungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Friedhain

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung erhält eine Graburkunde.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Abmaßen 1,50 m x 0,90 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit den Abmaßen 2,50 m x 1,00 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, für die Dauer von einem bis 20 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Amtsdirektor kann Erwerb und Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Die Abmaße der Grabstätten betragen grundsätzlich:
- Einzelgrabstätte: 2,50 m x 1,00 m
 - Doppelgrabstätte: 2,50 m x 2,00 m

Für Familiengrabstätten gelten gesondert zu vereinbarende Gestaltungsmerkmale, nach denen sich die Größe der Fläche entsprechend richtet.

- (3) Wahlgrabstätten dürfen weder ausgemauert noch zur Gruft oder zum Gewölbe ausgebaut werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung einer Nutzungsurkunde.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - mitgeteilt.
- (6) In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für

den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- f) auf die Eltern
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Amtsdirektors.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstellen werden als Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abmaße dieser Grabstellen betragen in Länge und Breite je 1,00 m. Es gelten die Vorschriften des § 15 gleich lautend.
- (3) In einer Urnengrabstätte können, soweit es die Größe der Aschebehälter zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- (4) Eine Beisetzung von Urnen ist auch zulässig in einer bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte. In einem solchen Falle dürfen zwei Urnen je Grabstätte neben dem Sarg und nicht tiefer als 0,70 m beigesetzt werden.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

- (2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

§ 18

Anonyme Grabstätten

- (1) Beisetzungen ohne individuelle sichtbare Kennzeichnung des Liegeplatzes (anonym) erfolgen auf dem durch den Amtsdirektor gesondert ausgewiesenen Feld.
- (2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:
 - Sargbeisetzung 2,50 m x 1,00 m
 - Urnenbeisetzung 0,50 m x 0,50 m
 - Aschenbeisetzung 0,40 m x 0,40 m

§ 19

Friedhain

- (1) Beisetzungen erfolgen im Abstand von 0,40 m zum jeweilig gekennzeichneten Baum im ausgewiesenen Friedhain, ausschließlich als Urne.
- (2) Die Grabgröße hat folgende Abmaße:
 - Urnenbeisetzung 0,50 m x 0,50 m

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsdirektors.
- (2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (4) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Dabei soll die Anordnung des Grabmales grundsätzlich einreihig erfolgen.
- (5) Die zur Aufstellung kommenden Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich vorgesehen.

Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus Betonwerkstoffen, soweit sie keine Natursteinimitate sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, bzw. Kunststoff,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, Zeichen, Symbole und Darstellungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) freistehende Lichtbilder.

Stehende Grabmale dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Stelen dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,50 m und für Kinder nicht höher als 1,20 m sein. Die Breite des Grabmales, darf das jeweilige Abmaß der Grabstätte nicht überschreiten.

- (6) Liegende Grabmale (Grabplatten, Kissensteine) sind zulässig.
 - (7) Feste Grabeinfassungen sind zulässig.
 - (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
 - (9) Bei der Antragstellung für Grabmale ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Mit dem Antrag sind zweifach einzureichen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - die Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung;
 - die Beschreibung der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen,
 - Angaben zur Fundamentierung.
- Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
 - (11) Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor.

§ 22

Standssicherheit

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt sein.
- (2) Die Standssicherheit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Nutzungsberechtigten bzw. die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
- (2) Sie sind für entstehende Schäden, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht werden, haftbar.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsdirektor auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtsdirektors nicht innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist der Amtsdirektor berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.

- (5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- (6) Besonders künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und ggf. der zuständigen staatlichen Denkmalpflege. Solche Grabmale werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Beräumung von Grabstellen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen und vom Friedhof zu beräumen. Die übrige Grabbepflanzung ist zu entfernen, so dass die Grabstellen wieder neu vergeben werden können. Die erfolgte Beräumung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen durchführen lassen.
- (3) In diesen Fällen ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulichen Anlagen verpflichtet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen oder andere baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Sie sollen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten generell nicht gestattet. Für die übrige Bepflanzung gilt eine maximale Höhe bis 1,20 m bzw. soll ein eventuell vorhandenes Grabmal in der Höhe nicht überragen.
- (3) Bestehende Gehölze außerhalb der Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Bei Neuerwerb einer Grabstätte ist das Umpflanzen mit einer Hecke mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Vorhandene Hecken genießen Bestandsschutz. Lediglich die Hecken im mittleren Friedhofsbereich sollen erhalten werden, die im äußeren Bereich nicht.
- (4) Es können somit nur locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze gepflanzt werden. Diese sind in Wuchs und Höhe regelmäßig zu schneiden, sodass eine Höhe von 1,20 m und bei Umrandungspflanzungen eine Breite von 0,50 m nicht überschritten wird. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurück zu schneiden, abgestorbene Teile zu

beseitigen, sodass die Nachbargräber nicht mit Überwuchs gestört werden. Grabzwischenräume dürfen nicht bepflanzt werden.

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen giftigen Substanzen ist zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen nicht gestattet. Kunststoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken sowie in Grabschmuck, sind in angemessener Frist, spätestens jedoch nach 6 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Bestattung, vom Grab zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen.
- (6) Die Fläche hinter dem Grabstein ist von Unkraut freizuhalten und von einer Bepflanzung ausgeschlossen.
- (7) Gräber, die in einem Friedhain vorgesehen sind, werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet. Jegliche Form von Bepflanzung und individueller Gestaltung an den Bäumen ist nicht möglich.
- (8) Das Pflanzen oder das Ablegen von Grabschmuck und Blumen an anonymen Grabstätten ist nicht erlaubt. Es darf dafür nur die vorgesehene Grabschmuckfläche genutzt werden.
- (9) Die Bepflanzung an der Friedhofsmauer ist individuell mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Rankende und stark wurzelnde Pflanzen dürfen an der Mauer nicht gepflanzt werden. Die Baufreiheit für ggf. nötige Ausbesserungen und Sanierungen an der Mauer muss ausreichend erhalten bleiben. Ein angemessener Pflanzabstand ist somit zu gewährleisten. Die Bepflanzung auf dem Grab soll nicht höher als 1,20 m sein. Grabtafeln am sanierten Mauerbereich sind möglich, müssen aber zuvor in Art und Umfang bei der Friedhofsverwaltung beantragt und genehmigt werden. Sanierungen an der Mauer dürfen nur durch Fachfirmen erfolgen und sind zuvor mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (10) Im Grabfeld C sind Zierzäune zulässig, müssen sich aber in Art und Umfang den vorhandenen Gegebenheiten anpassen. Die Errichtung bedarf der vorherigen Antragstellung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Friedhofsabfälle sind je nach ihrer stofflichen Beschaffenheit in bestimmten, dafür vorgesehen Abfallbehälter abzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Im Übrigen oder in Zweifelsfällen soll die Friedhofsverwaltung zuvor konsultiert werden.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht unter Beachtung dieser Satzung hergerichtet oder bepflanzt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf Kosten der oder des Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine vorherige ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII.

Friedhofshalle (Kapelle) und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle steht für die Aufbahrung von Leichen sowie für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Amtsdirektors und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters bzw. eines Beauftragten des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Die vor in Kraft treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 29

Haftung

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30

Dokumentation

Beim Amtsdirektor werden folgende Unterlagen geführt:

- Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) des Friedhofs,
- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Wahl- u. a. Gräber, - Namenkartei der Nutzungsberechtigten.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs in Buckow (Märkische Schweiz) und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof entgegen den Festlegungen gemäß § 6 verhält
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7)
 - c) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§21)
 - d) wer als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen

- e) ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1) entgegen § 22 Abs.1 Grabmale und Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem gegründeten und befestigten Zustand hält
- f) Grabstätten entgegen § 25 und § 26 bepflanzt oder vernachlässigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 33

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.11.2015

Böttche
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 09.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) sowie die §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung vom 09.12.2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und seiner Bestattungseinrichtungen, die sonstige Inanspruchnahme sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden nach Maßgabe der Friedhofsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen nutzt oder eine Leistung des Amtes Märkische Schweiz nutzt oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist:
- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erstmals erwirbt,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,

- c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarife

1	Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	
1.1	Reihengrabstätte	
	a) für Kinder unter 5 Jahren	441,00 €
	b) für alle anderen Verstorbenen	631,00 €
1.2	Wahlgrabstätte	
	a) Einzelgrabstätte	631,00 €
	b) Doppelgrabstätte	1.044,00 €
	c) Familiengrabstätte	1.457,00 €
1.3	Urnengrabstätte	383,00 €
1.4	Anonyme Grabstätte	
	a) Säрге	631,00 €
	b) Urnen	259,00 €
	c) Aschen	244,00 €
1.5	Friedhain	
	a) Urnen	259,00 €

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhezeit des Verstorbenen von 20 Jahren, verlängert werden. Nutzungsrechte für Reihengrabstätten, Friedhain und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.

- 2 Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr

Nach Ablauf der 20 Jahre kann das Nutzungsrecht für die nachstehenden Grabstätten für mindestens ein Jahr bis höchstens 20 Jahre verlängert werden.

2.1	Wahlgrabstätte	
	a) Einzelgrabstätte	31,50 €
	b) Doppelgrabstätte	52,20 €
	c) Familiengrabstätte	72,90 €
2.2	Urnengrabstätte	19,10 €

- 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofshalle (Kapelle) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

4 Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlich entstehenden Kosten einer Umbettung oder Ausgrabung (Beauftragung eines Bestattungsunternehmens) trägt der Antragsteller.

§ 5

In Kraft treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.12.2015

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich Fischerberg der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer Sitzung am 11.11.2015 mit Beschluss-Nr. 17-02-2015 die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich Fischerberg (Außenbereichssatzung) beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich südwestlich des Stadtzentrums von Buckow (Märkische Schweiz), süd-/südwestlich des Schermützelsee in der Flur 8 der Gemarkung Buckow. Der Bereich begrenzt sich im Wesentlichen durch den Schermützelsee sowie Waldflächen und verläuft entlang der Straße „Fischerberg“. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte unmaßstäblich dargestellt.

Der Beschluss über die Außenbereichssatzung wird gemäß §§ 35 Abs. 6 i. V. m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit Begründung im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich II – Bürgerdienste, Raum 02 während der allgemeinen Sprechzeiten

- dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 033433 / 659-0)

auf Dauer einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur Außenbereichssatzung gehört die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand September 2015). Die Begründung zu dieser Außenbereichssatzung (Stand September 2015) wird zur Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird besonders hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses über die Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf gegen die Außenbereichssatzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Amtdirektor hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Böttche
Amtdirektor

Karte (unmaßstäblich)



Gemeinde Rehfelde**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.12.2015**

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 12. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur stellt die Gemeinde Rehfelde für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest. Die Imker sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die die Rechtsverhältnisse der Bienenhaltung regeln, gewissenhaft zu befolgen. (Beschluss: 12-01-2015)
- Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Gemeinde Rehfelde (Kita-Satzung) (Beschluss 12-02-2015)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Form. (Beschluss 12-03-2015)
- Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Beschlüsse 37-10-2008 (Ganztagsversorgung in der Kita „Fuchsbau“ Rehfelde) und 27-08-2011 (Vesperversorgung im Hort „Raxli-Faxli“ und Kita „Frechdachs“) in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rehfelde zum 31.12.2015. (Beschluss 12-04-2015)
- Die Gemeindevertretung beschließt zum 1.1.2016 die Essengeldbeiträge für die Kindertagesstätten und der Grundschule in Rehfelde wie folgt festzusetzen: Kita/Hort/Grundschüler 1,80 € ; Erzieher/Lehrkräfte/Personal 3,00 € (Beschluss 12-05-2015)
- Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung Rehfelde die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €. (Beschluss 12-06-2015)
- 1. Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -1.010.114,41 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -795.173,31 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.148.274,71 € auf 20.108.006,78 € vermindert. (Beschluss 12-07-2015)
- Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung. (Beschluss 12-08-2015)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, bei Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER auf dem Dorfanger in Zinndorf neben der Kirche auf einer max. 200 m² großen Grundfläche einen „Naturerlebnisspielplatz“ zu errichten. Das Gesamtprojekt beinhaltet Sitzmöglichkeiten, Spielgeräte aus Robinienholz (Spielschiff mit zwei Plattformen, Kletterschräge, Kletternetz und Stufenstamm sowie einem Schaukelgestell mit Nestschaukel), Insektenhotel und Informationstafeln. Als Abgrenzung zum Dorfteich ist ein Robinienholzzaun geplant. Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Maßnahme i. H. v. 20.000 € sind im Haushaltsplan 2016 aufzunehmen. Die Gemeinde Rehfelde hat einen Eigenanteil i. H. v. 5.000 € (25 % der

förderfähigen Gesamtkosten) bereit zu stellen. (Beschluss 12-09-2015)

- Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung mit den genannten Änderungen. (Beschluss 12-10-2015)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 12-11-2015)
- eine Personalangelegenheit (Beschluss 12-12-2015)
- eine Personalangelegenheit (Beschluss 12-13-2015)
- eine Steuerangelegenheit (Beschluss 12-14-2015)
- eine Ehrung (Beschluss 12-15-2015)

öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 12-07-2015 vom 15.12.2015 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Rehfelde sowie der Beschluss Nr. 12-08-2015 vom 15.12.2015 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 12-07-2015

Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von - 1.010.114,41 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -795.173,31 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.148.274,71 € auf 20.108.006,78 € vermindert.

Beschluss Nr. 12-08-2015

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.12.2015

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Gemeinde Rehfelde vom 15.12.2015

(Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I, S. 10) des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 19), und der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde folgende Kita-Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rehfelde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages.

Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde befinden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines privatrechtlich gestalteten Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Rehfelde.
- (2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG sind beim Jugendamt des jeweiligen Wohnortkreises des Kindes zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist dem Amt Märkische Schweiz vorzulegen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, vorgenommen.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Ab-

holzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.

An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag-Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.

- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden folgende Kinder betreut:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (als Kindergartenkinder)
 - c) Kinder in der Grundschule (als Hortkinder)
- (7) Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.
- (8) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.
Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein.
- (9) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Gemeinde stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern mit der Abmeldung beim Erzieher. Sollte das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern.
Eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ist auch notwendig, wenn das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird;
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet;
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt;
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
- (5) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten/Eltern den Wohnsitz wechseln;
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert;
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6, Abs. 3. Die Gebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (5) Die Gebühren werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten und Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen.

Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte

Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 (Gebührentabellen), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

a) Es werden bei:

1 unterhaltsberechtigtem Kind	100 v. H.
2 unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.
3 unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.
4 und mehr unterhaltsberechtigte Kinder des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.	50 v. H.

b) Der monatliche Mindestbeitrag je Altersgruppe und unterhaltsberechtigten Kind wird für

- Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr)	auf 21,00 €
- Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)	auf 16,00 €
- Hortkinder	auf 13,00 €

festgesetzt.

- (2) Bei einer Betreuungszeit über- oder unterhalb der Zeit der gesetzlichen Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr entsprechend zu erhöhen oder zu mindern:

Kinder bis zur Einschulung:

4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	70 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	100 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	110 v. H.
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	120 v. H.
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	130 v. H.
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	140 v. H.
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	150 v. H.
12 Stunden bzw. 60 Wochenstunden	160 v. H.

Grundschulkinder:

2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	50 v. H.
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	70 v. H.
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	100 v. H.
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	110 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	120 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	130 v. H.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters werden im Monat des Geburtstages an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr im Folgemonat wirksam.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder ähnliches kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

- (5) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

- (6) Wird die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangene Stunde zu entrichten.

- (7) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Gesamtzeitraum der Ferien nicht überschritten, erfolgt keine zusätzliche Gebühr. Wird die Betreuungszeit darüber hinaus in Anspruch genommen, wird für die Mehrstunden insgesamt eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

An schulfreien Tagen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

- (8) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Leben die Eltern getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 9 Buchst. d) hinzugerechnet. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die geltenden Regelsätze der Brandenburger Tabelle angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (9) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Als Werbungskosten im Sinne dieser Satzung gelten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

- b) Bei Selbständigen das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung bei selbständiger Tätigkeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen inklusive Summensaldenliste oder Bescheinigung eines Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen.

- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

- d) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten bzw. das Elternteil und das zu betreuende Kind.

- e) Einkommen nach dem SGB II und III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld.

- f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz.

- g) Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

- h) Renten

- (10) Folgende Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt:

- a) Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld);
 b) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen;
 c) Kindergeld
 d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG).

- (11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.

- (12) Verringert sich das anzurechnende Einkommen der Eltern nachweislich im laufenden Jahr, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung der Gebühr ab Antragsmonat.

- (13) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen der Eltern im laufenden Jahr, erfolgt die Neuberechnung ab dem Monat der Einkommenserhöhung.

§ 7

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen. Die Aufforderung erfolgt durch Elternbrief zum Jahresbeginn.

Geeignete Einkommensnachweise können sein:

Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, der Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.

- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Träger behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen.

- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr kann das Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld. Bei Bekanntgabe des Einkommens nach dem 31.03 werden das erhaltene sowie das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres herangezogen wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

- (4) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, kann die errechnete Gebühr um 30 v. H. erhöht werden.

- (5) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Erhöhung des Einkommens von mehr als 10 v. H., Veränderung der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 8

Kostenübernahme / Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Gebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung den Beitrags-

pflichtigen nicht zuzumuten, soll der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland durch die Beitragspflichtigen zu stellen.

§ 9

Festsetzung des Höchstsatzes

- (1) Der monatliche Höchstsatz für die Mindestbetreuung wird je Altersstufe wie folgt festgesetzt:

Krippe	240,00 €
Kindergarten	180,00 €
Hort	150,00 €

- (2) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus ist die festgesetzte Gebühr um 10 v. H. zu erhöhen, maximal bis zu einer Höhe von:

Krippe	270,00 €
Kindergarten	200,00 €
Hort	170,00 €

§ 10

Festsetzung eines „mittleren Beitrages“

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern ist ein „mittlerer Beitrag“ festzusetzen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der „mittlere Beitrag“ wird auf monatlich 50,00 € für die Mindestbetreuung festgesetzt.

Nach Antragstellung übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Beitrag.

§ 11

Gebührenerhebung für Gastkinder

- (1) Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal können zeitweilig Gastkinder betreut werden. Dafür ist ein Tagessatz während der Mindestbetreuung zu zahlen.
- (2) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter eine Gebühr von 20,00 € für Kinder im Hortalter eine Gebühr von 15,00 €
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (5) Eine entsprechende Vereinbarung ist für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 12

Gebührenerhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel 2 Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 4 Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr.

In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 13

Verpflegung

Die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt über die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 17 KitaG). Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger der Einrichtung festgesetzt.

§ 14

Öffnungszeiten/Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsge rechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Ein-

richtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.

- (2) Zum Beginn eines jeden Jahres ist der Einrichtungsleitung die Urlaubsplanung der Eltern mitzuteilen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung ist die Kita im Kalenderjahr für einen Tag geschlossen. Die Eltern werden über den Zeitpunkt des Fortbildungstages rechtzeitig informiert. Die Kita ist geschlossen, wenn ein Brückentag vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag liegt.

§ 15

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Amt Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn die Gebührenschuldner:
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind;
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben;
 - c) gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen und eine Kopie beim Amt Märkische Schweiz vorzulegen.

§ 16

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsver Vereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsver Vereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 17

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall hat die Schule Sorge zu tragen. Ausnahmen sind zwischen Schul- und Hortleitung abzustimmen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

§ 20 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rehfeld vom 27.02.2007 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.12.2015

Böttche
Amtdirektor

Anlagen: Gebührentabellen

Anlage 1

Krippenkinder (0 Jahre bis unter 3 Jahre)

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		21	21	21	21
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	3,40%	21	21	21	21
bis	12.500,99	3,40%	35	32	25	21
von	12.501,00	3,60%	38	34	26	21
bis	17.500,99	3,60%	53	47	37	26
von	17.501,00	3,80%	55	50	39	28
bis	22.500,99	3,80%	71	64	50	36
von	22.501,00	4,00%	75	68	53	38
bis	27.500,99	4,00%	92	82	64	46
von	27.501,00	4,20%	96	87	67	48
bis	32.500,99	4,20%	114	102	80	57
von	32.501,00	4,40%	119	107	83	60
bis	37.500,99	4,40%	138	124	96	69

	Jahresein- kommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
von	37.501,00	4,60%	144	129	101	72
bis	42.500,99	4,60%	163	147	114	81
von	42.501,00	4,80%	170	153	119	85
bis	47.500,99	4,80%	190	171	133	95
von	47.501,00	5,00%	198	178	139	99
bis	52.500,99	5,00%	218	196	153	109
von	52.501,00	5,20%	227	205	159	113
ab	56.000,00	5,20%	HS 240	216	168	120

Höchstsat (HS) bis 6 Stunden = 240,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsat (HS) über 6 Stunden = 270,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 2

Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahresein- kommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		16	16	16	16
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,60%	16	16	16	16
bis	12.500,99	2,60%	27	24	19	16
von	12.501,00	2,80%	29	26	20	16
bis	17.500,99	2,80%	41	37	29	20
von	17.501,00	3,00%	44	39	31	22
bis	22.500,99	3,00%	56	51	39	28
von	22.501,00	3,20%	60	54	42	30
bis	27.500,99	3,20%	73	66	51	37

	Jahresein- kommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
von	27.501,00	3,40%	78	70	55	39
bis	32.500,99	3,40%	92	83	64	46
von	32.501,00	3,60%	98	88	68	49
bis	37.500,99	3,60%	113	101	79	56
von	37.501,00	3,80%	119	107	83	59
bis	42.500,99	3,80%	135	121	94	67
von	42.501,00	4,00%	142	128	99	71
bis	47.500,99	4,00%	158	142	111	79
von	47.501,00	4,20%	166	149	116	83
ab	52.500,00	4,20%	HS 180	162	126	90

Höchstsatz bis 6 Stunden = 180,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsatz über 6 Stunden = 200,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 3

Hortkinder

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahresein- kommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		13	13	13	13
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,20%	14	13	13	13
bis	12.500,99	2,20%	23	21	16	13
von	12.501,00	2,40%	25	23	18	13
bis	17.500,99	2,40%	35	32	25	18
von	17.501,00	2,60%	38	34	27	19
bis	22.500,99	2,60%	49	44	34	24

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
	€		€	€	€	€
von	22.501,00	2,80%	53	47	37	26
bis	27.500,99	2,80%	64	58	45	32
von	27.501,00	3,00%	69	62	48	34
bis	32.500,99	3,00%	81	73	57	41
von	32.501,00	3,20%	87	78	61	43
bis	37.500,99	3,20%	100	90	70	50
von	37.501,00	3,40%	106	96	74	53
bis	42.500,99	3,40%	120	108	84	60
von	42.501,00	3,60%	128	115	89	64
bis	47.500,99	3,60%	142	127	99	71
ab	47.501,00	3,80%	HS 150	135	105	75

Höchstsatz bis 4 Stunden = 150,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsatz über 4 Stunden = 170,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Ausschreibung eines Nutzungsobjektes in der Gemeinde Rehfelde zur Vermietung

Die Gemeinde Rehfelde beabsichtigt, die auf der Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 940 befindlichen Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von 145,00 m², Bahnhofstraße 24, 15345 Rehfelde neu zu vermieten. Optional kann eine angrenzende Wohnung mit einer Nutzfläche von 34,59 m² mit angemietet werden.

Das Grundstück befindet sich in der Nähe des Bahnhofes.

Bisher wurde das Objekt als Sparkassenfiliale genutzt.

Im Rahmen einer Interessenbekundung, sollte ein Nutzungskonzept eingereicht werden. Über die Vergabe des Objektes, nach Sichtung und Auswertung der Angebote, entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde.

Interessenten können ihren Antrag unter Beifügung des Nutzungskonzeptes bis zum 29.02.2016 an das Amt Märkische Schweiz senden.

Es ist vorgesehen, in der 7. Kalenderwoche eine gemeinsame Besichtigung mit möglichen Interessenten durchzuführen. Diesbezügliche Terminvereinbarungen bzw. weitere Informationen können im Sachgebiet Gebäudemanagement, Frau Renz (Tel.: 033433/ 659-72) eingeholt werden.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Nutzung Räumlichkeiten, Bahnhofstraße 24, 15345 Rehfelde“ versehen im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) eingegangen sind.

Buckow (Märkische Schweiz), den 18.01.2016

Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.12.2015

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 9. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2016 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss: 09-01-2015)
- Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 09-02-2015)
- Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2012 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 09-03-2015)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 16.10.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf hat aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in ihrer Sitzung

am 15.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 16.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz vom 25.10.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 a), b) und c) Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	45,00 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 EUR

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.12.2015

Böttche
Amtsleiter

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiedersdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.10.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch

öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf. Abweichend hiervon, sind die Schriftstücke 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung gewesen sein.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.10.2015

Böttche
Amtsleiter

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

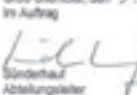
Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spreewälder)
Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Wohnhaus in Ermsdorf -
AZ: 23-5-6476-1-091414
Verf.-Nr.: 2101 S

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Wohnhaus in Ermsdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für das im Verfahren befindliche Flurstück 57 der Flur 8 in der Gemarkung Ermsdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststelle Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 5.1.2016
Im Auftrag

Sonderbeauftragter


Wasserverband Märkische Schweiz

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2015

Beschluss-Nr. 01/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 fest.

Beschluss-Nr. 02/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 723.718,07 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen. Die restlichen 70.031,63 € werden einer zweckgebundenen Rücklage (Anlagenenerneuerungsrücklage) zugeführt.

Beschluss-Nr. 03/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2014.

Beschluss-Nr. 04/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 08.12.2015.

Beschluss-Nr. 06/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.140.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme.

Beschluss-Nr. 07/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 720.300 € Gesamtinvestitionssumme.

Beschluss-Nr. 08/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 10/15

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2015 (Beschluss-Nr. 10/15) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.157.080 €
Die Aufwendungen	6.153.310 €
Der Jahresgewinn	3.770 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 57.680 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 653.990 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	468.680 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.240.000 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 im Zeitraum vom **07.02.2016 bis 26.02.2016** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Hinweis auf aktuelle Stellenausschreibungen

Aktuell sind je eine Stelle als Erzieherin/Erzieher in den Kitas Buckow (Märkische Schweiz), Garzau und Rehfelde zu besetzen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Rubrik Stellenausschreibungen auf der Seite www.amt-maerkische-schweiz.de.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg informiert!

Bauabgangsstatistik 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein!

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurden folgende Fundsachen angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	Schlüsselbund befestigt an einem roten Schleifenband mit Filzanhänger	Buckow (Märkische Schweiz) am Weißen See.	19.12.2015
2.	26ziger Damenrad, Farbe: blau Ascot „Batavus“	Kreisstr. K 6414 zwischen B 168 und der Ortslage Grunow im Straßengraben	28.12.2015

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433 65934 zu melden.

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **25.02.2016**. Beiträge können bis zum **12.02.2016** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Sitzungstermine im Februar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Kurortausschuss der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	03.02.2016	19:00 Uhr
Bauausschuss der Gemeinde Waldsiedersdorf	08.02.2016	19:00 Uhr
Finanzausschuss der Gemeinde Rehfelde	08.02.2016	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin	08.02.2016	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiedersdorf	09.02.2016	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	10.02.2016	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	10.02.2016	19:00 Uhr
Umwelt-/ Finanzausschuss der Gemeinde Waldsiedersdorf	11.02.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss der Gemeinde Rehfelde	16.02.2016	19:00 Uhr
Bauausschuss der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	17.02.2016	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss der Gemeinde Rehfelde	17.02.2016	19:00 Uhr
Amtsausschuss	22.02.2016	19:00 Uhr
Bildungsausschuss der Gemeinde Rehfelde	23.02.2016	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Waldsiedersdorf	23.02.2016	19:00 Uhr
Sozialausschuss der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	23.02.2016	19:00 Uhr

Informationen aus den Gemeinden

Oberbarnim

Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen lädt alle Eigentümer von land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bollersdorf und Pritzhagen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **15.4. 2016 um 18.30 Uhr**

in die Gaststätte „Pritzhagener Heide“ in Pritzhagen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2015/2016
5. Finanzbericht des Kassenführers 2015/2016
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Vorlage des Haushaltsplanes 2016/2017
8. Beschlussfassungen zum Protokoll der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 29.05.2015, zur

- Entlastung des Jagdvorstandes, zur Entlastung des Kassenführers und zur Bestätigung des Haushaltsplanes.
9. Beschluss zur Auszahlung des Jagdreinertrages für die Jagdjahre 2014/2015 und 2015/2016.
 10. Vorstellung des Vorschlages, Diskussion und Beschlussfassung zur Erhöhung der Jagdpacht ab dem 1.4.2016
 11. Neuwahl eines stellvertretenden Beisitzer des Vorstandes der JG
 12. Verschiedenes
 13. Schlusswort

Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Jagdgenossen legen ihre aktuellen Vollmachten schriftlich dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vor (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft). Das Protokoll der Versammlung der JG vom 29.05.2015 kann am 15.4.2016 ab 17.30 Uhr in der Gaststätte „ Pritzhagener Heide „ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Erreichbar über A. Jander W.-Pieck Str. 26 a 15377 Waldsiedersdorf
Tel. 033433/435

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Das Jahr 2016 hat mit hohen Erwartungen und unseren ehrgeizigen Zielen begonnen. Zum jährlichen Neujahrsempfang der Gemeinde konnten wir mit fast 200 Teilnehmern eine gute Bilanz für das vergangene Jahr 2015 ziehen, Licht und Schatten benennen und unsere Schritte zur Erfüllung der gestellten Aufgaben bekunden.

Als Bürgermeister von Rehfelde und Amtsausschussvorsitzender werde ich mich wieder monatlich im Amtsblatt äußern und wer es möchte, kann jeden Sonntag die Rehfelder Information im Internet lesen oder auch dazu einen Link über Mail an die mir mitzuteilende Adresse erhalten. Jederzeit können Sie dazu auch Ihre Meinung mit Kritik, Lob und anregenden Gedanken äußern.

Als Leitsatz für das Jahr 2016 könnte ich mir den Ausspruch von Marie von Ebner-Eschenbach vorstellen:

„Wenn jeder dem anderen helfen wollte, wäre allen geholfen.“

So betrachtet ist das Wirken und die Hilfe für unsere Mitmenschen, für die Allgemeinheit für jeden oberstes Gebot, ob als Kommunalpolitiker, Verwaltungsmitarbeiter, Beschäftigter in Einrichtungen, Unternehmer, Feuerwehrmann, Vereinsmitglied, oberste Pflicht.

Wir sollten jede sich bietende Gelegenheit nutzen, Kontakte zu knüpfen und miteinander zu sprechen. Nur im Gespräch lässt sich klären, wo wir zu viel oder manchmal zu wenig voneinander erwarten. Es geht immer darum Lösungen zu finden, um das Problem zu klären, das Ziel zu erreichen, die Aufgabe zu erfüllen.

Wir benötigen dazu eine Atmosphäre des Ermöglichen, nicht des Verhinderns. Das betrifft jede kommunale Vertretung, jeden in unserem Amt Märkische Schweiz, aber auch jeden in unserem Landkreis und auf der Landesebene.

In den Kommunen der Märkischen Schweiz heißt das, bei knappen Kassen große und kleine Projekte zu meistern und dabei sehr viel Ehrenamt, freiwillig unbezahlte Kraft zu mobilisieren.

Nur so können zum Beispiel die ehrgeizigen Projekte KITA-Erweiterung in Rehfelde, KITA-Neubau in Buckow, Gemeinschaftshaus in Ernstthof und Feuerwehrgebäude in Waldsiedersdorf realisiert werden.

Nur so können wir eine der kompliziertesten Fragen unserer Zeit, die der Flüchtlingsproblematik schaffen. Aus historischer, politischer und moralischer Sicht sollten wir dafür einstehen, die bei uns in der Region Eintreffenden und Lebenden anständig zu behandeln und zu integrieren.

Das Wichtigste aber ist, dass die Flüchtlingsursachen bekämpft werden. Kriege wie in Afghanistan, Syrien, Irak und Libyen dürfen nie wieder geführt und müssen so schnell wie möglich beendet werden.

Ihr Reiner Donath

Vorstellung Klimaschutzmanager

Liebe Rehfelder Bürgerinnen und Bürger, liebe Mitstreiter,

die Erneuerbaren Energien sind auf dem Vormarsch und trotzdem braucht es noch gewaltige Anstrengungen, bis wir die Energiewende gemeinsam geschafft haben. So ist es auch richtig und wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rehfelde sich auch für die Energiewende interessieren und damit etwas für den Klimaschutz unternehmen.

Um in Zukunft die Energie in Rehfelde effizienter einzusetzen oder einen erheblichen Teil von ihr einsparen zu können, habe ich am 01. Januar 2016 meine Arbeit als Klimaschutzmanager der Gemeinde Rehfelde aufgenommen. Meine Aufgaben bestehen in erster Linie in der Umsetzung und Koordinierung der Maßnahmen des Energiekonzeptes der Gemeinde Rehfelde. Der Öffentlichkeitsarbeit und der Netzwerkarbeit kommt dabei eine große Bedeutung zu. Ziel ist es, ein starkes Bewusstsein für das Thema Klimaschutz bei den relevanten Akteuren zu schaffen, um die Ziele der Senkung der CO₂-Emissionen zu erreichen. Mir ist wichtig, Sie für das Thema Energieeinsparung zu sensibilisieren und zu entsprechenden Maßnahmen zu motivieren.

Die von mir besetzte Stelle wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ für drei Jahre gefördert. In dieser Zeit möchte ich die bisherige erfolgreiche Arbeit der Gemeinde Rehfelde beim Klimaschutz intensivieren und die Akteure noch enger vernetzen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, Schulen und Kindergärten, ortsansässigen Unternehmen sowie insbesondere Ihr Einbezug, liebe Bürgerinnen und Bürger, stellen dabei einen Schwerpunkt meiner Arbeit als Klimaschutzmanager dar.

Ich bin gelernter Kaufmann, erfahrener Buchhalter, studierter und examinierter Forstingenieur sowie zertifizierter Europäischer Energiemanager, Energieberater und freier Dozent..

Nach meinem Studium war ich, als Projektleiter, Energieberater und Biomasseexperte, am Aufbau des deutsch-polnischen Zentrums für Erneuerbare Energien Hermann Scheer in Eberswalde beteiligt. Anschließend arbeitete ich als regionaler Energiemanager für die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

Ich freue mich auf Ihre aktive Unterstützung den Klimaschutz in Rehfelde voranzubringen.

Jens Lemme

2. Rehfelder Weihnachtssingen

„... seit dem 1.Advent zogen auffallende, blau-bunte Werbebanner am Ortseingang und im Ortszentrum die Aufmerksamkeit der Vorbeigehenden und –fahrenden auf sich.

Gestern auf dem Sportplatz konnten wir, die Veranstalter BÜRGERGEMEINSCHAFT REHFELDE, REHFELDER SÄNGERKREIS, GRÜN-WEISS REHFELDE und ARBEITSKREIS REHFELDER TOURISMUS feststellen, dass ganz offensichtlich vielen gefallen hat, was sie sahen. Sie ließen sich zum 2. Rehfelder Weihnachtssingen locken. Bestimmt 450 Gäste, von Moderator Carsten Kopprasch herzlich begrüßt, lauschten dem einleitenden Gesang des Rehfelder Sängerkreises, bevor sie selbst stimmungsgewaltig einfielen. Die mehr als 200 Exemplare des extra vorbereiteten Liederheftes waren im Handumdrehen vergriffen.

Nach „Guten Abend, schön Abend“ fanden die Schautänze der Sektion Mädchentanz viel Beifall. Dann wurde es stimmungsvoll, als bei „Sind die Lichter angezündet“ die verteilten Knicklichter und der Weihnachtsbaumkerzen leuchteten. Gisela Nowotka rief mit einem Gedicht dazu auf, in dieser schönen Vorweihnachtszeit auch an Arme und Einsame zu denken.

Carsten Kopprasch dankte für entsprechende Aktionen in der Gemeinde,

beispielsweise für das Benefizkonzert des Rehfelder Sängerkreises zugunsten der Erholungsaktion „Kinder von Tschernobyl“.

Eine schöne Überraschung war, als wenige Tage vor dem Weihnachtssingen die Mitwirkung eines polnischen Gymnasiumschores aus unserer Partnergemeinde Zwierzyn angekündigt wurde. Die jungen Leute brachten neben ihrem engagierten Gesang – besonders beeindruckend „Stille Nacht“ in Deutsch – auch noch leckeren Kuchen als Geschenk mit, den sie unserem Bürgermeister Reiner Donath überreichten.

Und dann wurde es plötzlich ganz leise im Zuschauerrund – Kinder aus dem Asylbewerberheim Garzau hatten sich aufgestellt, um deutsche Weihnachtslieder zu singen. Ihr Lied „In der Weihnachtsbäckerei“ machte ganz augenfällig Kindern und Zuhörern gleichermaßen Spaß. Staunend hörten wir einen auswendig gesungenen, nahezu akzentfreien Text! Stürmischer Beifall dankte ihnen und Herr Türke, der Leiter des Heimes, war sichtlich stolz auf seine Schützlinge und die Engagierten, die die Lieder mit den Kindern einstudiert hatten.

Viele schöne Lieder kamen noch zu Gehör oder wurden gemeinsam gesungen, das Familienorchester famony trug mit bekannten Melodien erheblich zur guten Stimmung bei.

Für das leibliche Wohl hatten die Vereine und das Team der Gaststätte „Zur alten Linde“ allerhand aufgeboten. Bei weißem oder rotem Glühwein konnte man auch gut mal ein Schwätzchen mit Bekannte und Nachbarn halten. Wer wollte, hatte auch an den wenigen, aber feinen Ausstellungsständen, u. a. dem der Töpfergruppe der Körperbehindertenschule Berlin-Lichtenberg, Gelegenheit, ein letztes Weihnachtsgeschenk oder Dekoartikel für das Weihnachtsfest zu erwerben. Der Rehfelder Sängerkreis beschloss das Weihnachtssingen mit dem Lied „Weihnachtswünsche“, wo es heißt „Wir wünschen euch frohe Weihnacht und ein glückliches Jahr“. Diesem Wunsch schließen wir Veranstalter uns aus ganzem Herzen an.

Nicht verwunderlich also das lautstarke JA, als Carsten Kopprasch am Ende der Veranstaltung fragte, ob es auch 2016 ein Rehfelder Weihnachtssingen geben soll.

Dieses JA der Gäste war das beste Dankeschön gegenüber dem Vorbereitungsteam.

Inge-Lore Jung
1. Vorsitzende des
Rehfelder Sängerkreises e.V.

Undine Herlinger
Vorsitzende BürgerGemeinschaft
Rehfelde e.V.

Fleißige Helfer

(HR) Leider wurde das Klettergerüst am Wochenende von Schmierfinken mit rotem Graffiti besprüht. Es waren hirnlose Parolen die auch noch falsch geschrieben waren. Die Hortkinder waren darüber sehr traurig, dass ihre Spielgeräte so verschandelt wurden. In Rehfelde hat sich eine Interessengemeinschaft „Bürger für Bürger IG“ gegründet. Die Mitglieder wollen gemeinsam für ein schönes Rehfelde tätig werden. Als diese von den Schmierereien hörten, waren sie sofort bereit zu helfen. Am Nachmittag trafen sich die fleißigen Helfer aus Rehfelde von der Interessengemeinschaft „Bürger für Bürger IG“. Sie opferten ihren verdienten Feierabend, um die Verunstaltungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Kinder vom Hort Raxli - Faxli danken ihnen sehr für die schnelle Hilfe. So konnten wir am Dienstag wieder ohne Schmierereien den Spielplatz benutzen.

Horst Rosenfeldt

Gottesdienstübersicht

Termine der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

- Do 04.02.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- So 07.02.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

- Di 09.02.** 15.00 Uhr Seniorenkreis im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- Do 11.02.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 14.02.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- Do 18.02.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- So 21.02.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Do 25.02.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 28.02.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Allgemeine Informationen



6. Februar (Sa.), 17 Uhr
Galerie „Zum Alten Warmbad“
15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Sebastian-Kneipp-Weg 1

Eintritt Frei

Das Regional-Regal geht in die 2. Runde

Der Verein Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V. stellt, in Kooperation mit der Naturparkverwaltung Märkische Schweiz, an verschiedenen Standorten, wie Hotels, Supermärkte, Gastronomiebetriebe und Hofläden im Genussreich Märkische Schweiz das „Regional-Regal“ auf und füllt diese mit zum Verkauf angebotenen regionalen Lebensmitteln. Einige dieser Lebensmittel wurden bereits im September auf dem Apfelfest durch die Naturparkver-

waltung mit dem Logo „Ein Gewinn für die Vielfalt“ ausgezeichnet. Ohne die nachhaltige Landwirtschaft und Landnutzung einiger Betriebe, wäre es nur schwer möglich den Artenreichtum und die Attraktivität unserer Kulturlandschaft in der Märkischen Schweiz zu erhalten. Landschaftselemente wie die Streuobstwiesen, Obstalleen, Feldgehölze, Gärten und Wälder können nur durch eine nachhaltige und ressourcenschonende Nutzung erhalten und so gleichzeitig die Attraktivität der Landschaft bewahrt und entwickelt werden.

Mit dem Projekt „Regional-Regal“, welches durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft aus der Konzessionsabgabe Lotto gefördert wird, möchte jetzt der Verein Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V. einen Start ermöglichen, damit Einwohner und Touristen mit dem Kauf dieser Lebensmittel aktiv den Naturpark und das Genussreich Märkische Schweiz mit samt seiner Vielfalt unterstützen können.

Wer gerne ein solches „Regional-Regal“ bei sich aufstellen oder Produkte in dem Regal anbieten möchte, kann sich unter regionalregal@naturschutzpark-verein.de, Tel. 033433 -201, www.naturschutzpark-verein.de informieren.



Geburtstage im Monat Februar

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr



Buckow (Märkische Schweiz)

Gellner, Manfred	zum 75.
Godiewski, Anni	zum 90.
Mittelstädt, Helmut	zum 75.
Richter, Johann	zum 85.
Saekert, Elisabeth	zum 75.

Garzau-Garzin, OT Garzau

Berg, Brigitte	zum 75.
----------------	---------

Garzau-Garzin, OT Garzin

Skorupski, Waltraut	zum 85.
---------------------	---------

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Lorenz, Siegfried	zum 75.
-------------------	---------

Oberbarnim, OT Ihlow

Herrmann, Gerda	zum 95.
-----------------	---------

Oberbarnim, OT Klosterdorf

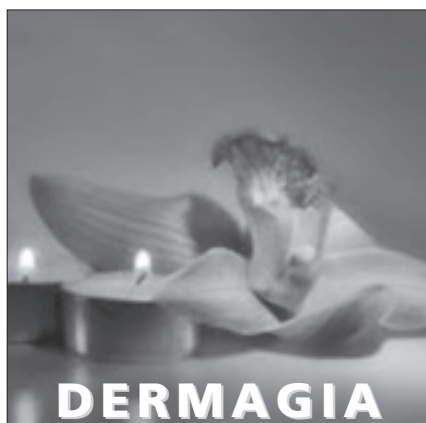
Grünler, Klaus	zum 75.
----------------	---------

Rehfelde

Foof, Renate	zum 70.
Göbel, Helga	zum 70.
Götz, Hildegard	zum 70.
Linnert, Elisabeth	zum 80.
Schmidt, Edith	zum 80.
Dr. Treptow, Margitta	zum 70.
Trzensiok, Axel	zum 75.

Waldsieversdorf

Lück, Karl-Heinz	zum 80.
------------------	---------



Hautpflege für Gesicht und Körper Massagen • Fußpflege

Gina Härtling & Margit Kowitz

Otto-Grotewohl-Ring 23 (Nähe Kaufland)
15344 Strausberg • Telefon 0 33 41/49 62 62

Erholung für Haut und Seele

Feuchtigkeits-Gesichtsbehandlung • Massage, Maske mit Algenextrakt und Meerescollagen

Perlenpulver-Gesichtsbehandlung • Kokosöl-Massage, Maske mit Perlenpulver

Sanddornöl-Gesichtsmassage • Reinigung, Peeling, warme Kompressen & Gesichtsmassage

Vitamin-Gesichtsbehandlung • Orangen-Peeling, Vitamin-Ampulle und Maske

Mikrodermabrasion zur Hautbildverbesserung • **Auf sanftem Weg zu einer strahlenderen Haut**



hochwertige
Veredlungen



Tastomat GmbH

Landhausstraße · Gewerbepark 5 · 15345 Petershagen / Eggersdorf
e-mail: info@tastomat.de · Telefon 03341 / 41 66-0

www.tastomat.de



Februar 2016

Veranstaltungen



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 15.01.2016

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

Veranstaltungen

02.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Die Märkische Schweiz - Naturjuwel am Rande Berlins"	Ein Vortrag der URANIA Märk. Oderland e.V. mit Klaus Stieger, Tel. 033433 550
02.02.2016 13:00 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	"Wenn's zu Lichtmess stürmt und schneit"	Lichtmesswanderung im Vorfrühling, ca. 6 km, Tel. 033476 50957
02.02.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Spiele bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76416
06.02.2016 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian Kneipp Weg 1	Himmel - Erde - Mensch	Einführung in das chinesische Konzept der Naturverbundenheit mit gemeinsamer Qigongübung mit der Heilpraktikerin Eva Ottmer. Musikalisch begleitet von Marius Jünemann am Didgeridoo & Klangschaale und mit Fotoprojektionen von Tilo Schönknecht. Eintritt frei, Tel. 033433 65982
07.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Panflötenräume" - Shadows of Soul	Mit Elke Schottmann und Antonio F. Maravi. Tel. 033433 550
09.02.2016 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte, Tel. 033435 76607
09.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Von den weißen Dörfern Andalusiens zu den Affen von Gibraltar"	Ein Vortrag der URANIA Märk. Oderland e.V. mit F. Geißler, Tel. 033433 550
10.02.2016 14:30 Uhr	Werder, Lesestube, Alt Werder 20	Literaturettreff in Werder	
12.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Doll wat los"...um die Ecke von Berlin	Das Erfolgsprogramm aus Berlins legendärem Clärchens Ballhaus mit Donato Plöger, Tel. 033433 550
12.02.2016 19:00 Uhr	Grunow-Ernsthof, Siedlerverein, Mittelstraße 11	Impressionen an der Oberbarnimer Feldsteinroute	Vortrag mit Manfred Ahrens - erleben Sie die Naturschönheiten und die historischen Begebenheiten.
16.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Als Passagier auf Frachtschiffen in 80 Tagen um die Erde"	Ein Vortrag der URANIA Märk. Oderland e.V. mit Dr. Ing. Rößner, Tel. 033433 550

17.02.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Fasching im Rehfelder Seniorentreff unter dem Motto "Alles klar auf der Andrea Doria..", Tel. 033435 76416
18.02.2016 19:00 Uhr	Waldsieversdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm- Pieck-Straße 23	Waldsieversdorfer Winter Seminar	Viel Wind um nichts - oder was ist eigentlich PM10? - Vortrag mit Dr. Roger Funk, Leibnitz-ZALF e.V. Müncheberg, Tel. 033433 157782
19.02.2016 14:30 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der gute Mensch von Sezuan“ - Vernissage	Werke des Pleinairs 2015 „Közwölf bei Brecht“, Tel. 033433 467
20.02.2016 10:00 Uhr	Pritzhagen, Parkplatz oberhalb Haus Tornow, Am Großen Tornowsee	Mit den 4 Jahreszeiten durch die Silberkehle	Winterwanderung - Einblicke in die Entstehung und Geologie der Silberkehle, ca. 2 Stunden, Anmeldung erwünscht, 2 €, Tel. 0172 3143766
20.02.2016 10:00 - 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Blühsträucherschnitt	Praktische und theoretische Kenntnisse zu einem erhaltenden Schnitt, Pflegetipps und Informationen zum passenden Standort. Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593930
20.02.2016 10:00 – 13:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr. 4	Bündnis für Flüchtlinge und JFV Chance e.V.	Jeder ist herzlich willkommen, sich zu informieren und konkrete Hilfe und Angebote für Flüchtlinge in Garzau anzubieten. Tel. 033435 77326
21.02.2016 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel- Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortrag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
21.02.2016 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	"Sherlock Holmes & der rote Löwe" - Hausschuh-Konzerte im Sinneswandel	Wieder geht der Meisterdetektiv im Sinneswandel auf Spurensuche...Krimi-Mini-Musical mit Scarlett O´ und Jürgen Ehle. - Der Name ist Programm, das Mitbringen von Hausschuhen ist ausdrücklich erwünscht. Anmeldung erforderlich 15 € p.P., Anmeldung erforderlich, Tel. 0173 5671314
21.02.2016 16:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian Kneipp Weg 1	"Wundersame Bekanntschaften und Erlebnisse meines Freundes Edwin zu Hause, in Thüringen oder sonst in der Welt"	Rudi Schnabel liest aus seinen Büchern "Der Reisetester" & "Die Reise nach Smörebröd", Eintritt frei, Tel. 033433 65982
21.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzertante Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Programm der "Fantasis Guitars" mit Mario Malack und Christof Schill, Tel. 033433 550
23.02.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Uckermark der Norden Brandenburg"	Ein Vortrag der URANIA Märk. Oderland e.V. mit P. Kannler, Tel. 033433 550
24.02.2016 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Rehfelder Gespräche	Kurt Schornsheim aus Strausberg erzählt über die Geschichte der Militärmusik von ihren Anfängen bis heute, Tel. 033435 76607
27.02.2016	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr.	"Provence"	Ein Dia-Ton Vortrag - die neueste Diashow des Opernsängers und Bildjournalisten Thomas W.

19:00 Uhr	68 - 70		Mücke und seiner Frau Nina, Tel. 033433 550
27.02.2016 13:30 Uhr	Müncheberg, Touristinformation, Ernst- Thälmann-Str. 101	Winterzauber in Müncheberg	Natur- und heimatkundliche Wanderung zum Elfenhügel, durch die Zaubertür, in den Storchenturm, zur Eiszeitgalerie an der Stadtmauer, mit Geschichten und Geschichte von und mit Silvia Plötz, ca. 1,5 Stunde, bitte Taschenlampen mitbringen, 3 € p.P., Kinder bis 12 Jahren frei, Tel. 033432 70979

Kurse/Workshops

02.02.2016 18:45 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz - Wellness für die Hüften	Kurs immer dienstags bis zum 2. März, Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593937
03.02.2016 19:30 - 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags, Anmeldung erwünscht, Tel. 01520 9243930
06.02.2016 15:00 - 17:00 Uhr	Waldsieversdorf, WaldKauTZ, Wilhelm-Pieck- Str. 23	TriYoga-Flows	Kurs mit Juliane Haas, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513
06.02.2016 09:30 - 10:30 Uhr	Buckow, Turnhalle, Weinbergsweg	Knirpsensport	Sport für 3 - 6 Jahre alte Kinder, bitte Turnschuhe bzw. dicke Socken mitbringen. 2 € im Monat, einmalige Aufnahmegebühr 5 €, Weiterer Termin: 20.02. , Tel. 033433 57198
09.02.2016 08:30 - 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	Morgenyoga	Kurs mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Weitere Termine: 16.02., 23.02. Tel. 033433 57952
16.02.2016 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfelde, Kreativstudio Sigrid Münter, Schillerstr. 23	Papier- und Textilgestaltung	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, 10 € p.P. + Material, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
18.02.2016	Buckow, Kneipp-Kita, Berliner Str. 40	Krabbelgruppe in der Kita Buckow	Die Krabbelgruppe der Buckower Kneipp-Kita freut sich auf eine rege Teilnahme. Tel. 033433 262
19.02.2016 bis 20.02.2016	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Neue Medien - Weiterbildung	Diese Weiterbildung richtet sich an alle, die lernen wollen, wie die "neuen Medien" (GPS Gerät, Tablet etc.) z.B. in der Umweltbildung eingesetzt werden können. Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 201
20.02.2016 14:00 - 18:00 Uhr	Batzlow, Urtichahof, Constanze Buxler, Lindenallee 17	Filz und Seide - Kreativkurs	Die geheimnisvolle Beziehung von Schafwolle und Seide kann bei der Gestaltung eines Seidenschals, einer Gardine oder einer Fensterdekoration erforscht werden. Anmeldung erwünscht, 30 € + Material, Tel. 033437 89695
24.02.2016 15:00 - 16:30 Uhr	Waldsieversdorf, Kinderstübchen, Am Buchhorst 3	"Quetschen, matschen, spucken.." - Annäherung und Umgang von/mit Nahrungsmitteln	Krabbelgruppe im Kinderstübchen e.V. lädt ein. Tel. 033433 736

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 10.03.2016	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Gemeinsam Mittendrin"	Fotografien von Marius Jünemann Tel. 033433 65982
bis 03.04.2016	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Wunder-Lich(t)"	Bilder von Gerda Wohlgehagen Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
Täglich 10 - 16 Uhr	Buckow, Naturparkverwaltung Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Natur und Landschaft Märkische Schweiz & „Vogelwelt der Märkischen Schweiz“	Auf knapp 200 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie Einblicke in Natur und Landschaft der Märkischen Schweiz, u.a. mit Eiszeit-Simulation und Sound-Modell. Tel. 033433 15841
Geöffnet: Di - Fr.: 10 - 15 Uhr, Sa 10 - 14 Uhr Mo, So geschlosse n	Waldsieversdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsieversdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsieversdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 157782

Bestattungshaus

Rico Streul 24h

Hausbesuche · Erledigung aller Formalitäten
Bestattungsvorsorge · Erd-, Feuer-, See-
und Friedwaldbestattungen
Überführungen · Haushaltsauflösungen

*Wir sind jederzeit für Sie erreichbar -
in 15374 Müncheberg,
Ernst-Thälmann-Str. 72
unter 033432 / 747098*

*Beantragung der Hinterbliebenenrente
durch unser Haus.*

*Auf Wunsch auch Vermittlung
von Blumenschmuck.*



Bauplanungsbüro
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93

Fax: 03 34 32 / 7 38 01

Funk 0171 / 340 66 32

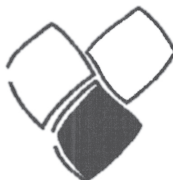
- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
- Baudenkmalpflege - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
- Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

FLIESENLEGER

Tobias Schrell

TROCKENBAU | TROCKENPUTZ | WANDVERKLEIDUNG



Berliner Strasse 55

15377 Buckow

Tel.: (033433) 5 67 13

Fax: (033433) 5 70 91

Funk: 0175/3 66 64 15

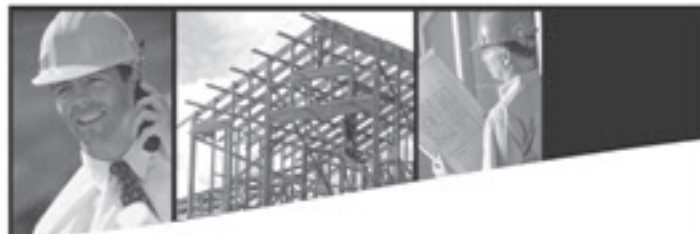
tobias.schrell@t-online.de

FLIESEN

PLATTEN

MOSAİK

NATURSTEIN



Hans-Jürgen Fehr
Baubetreuung

15344 Strausberg
Berliner Str. 38

Tel. (0178) 16 93 254

fehr.baubetreuung@hotmail.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel. 0171 8305629; 033433 58041

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsieversdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785